

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
CC 1	<p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt – vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklassen 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.</p>
CC 10d	<p>Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 3): Gemäß §4 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage I der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.</p>
CC 13	<p>FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) (GAB3) Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer dieser ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Thüringer Rechtsgrundlagen wie z.B. das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) und die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung - ThürNat2000ErhZVO-) verwiesen.</p>
Grundanforderungen nach der Nitraträchtlinie (Richtlinie 91/67/EWG)	
CC 17 <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	<p>Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. <p>Die Werte nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen.</p>
CC17a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i>	<p>Nach § 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2, und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr.1 bis 4, § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9 Düngeverordnung). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung).</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>CC 17b (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden, Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden.</p>
<p>CC 17c (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen (formlos):</p> <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich) • Art und Menge des zugeführten Stoffes • Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff. <p>Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung.</p>
<p>CC 17d (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 10 Abs. 1 der Düngeverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen.</p>
<p>CC 18 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.</p>
<p>CC 19 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 2 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.</p>
<p>CC 20 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf <u>Flächen mit Hangneigung zu Gewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich <p>innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht!)</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>CC 21 (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung gelten auf <u>bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich <p>folgende besondere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. • Auf bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandesentwicklung vorliegen oder = Die Fläche muss mit Mulchsaat oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>Zusätzlich dürfen auf <u>Ackerflächen mit einer Hangneigung</u> von durchschnittlich mindesten 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.</p> <p>Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Düngeverordnung ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen.</p>
<p>CC 21 a (bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</p>	<p>Nach § 38a WHG muss bei an Gewässern angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5% innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers in einem Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung erhalten oder hergestellt sein, Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften des Freistaates Thüringen bleiben unberührt.</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p>CC 22 (<i>bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff</i>)</p>	<p>Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind bestimmte in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegte Werte heranzuziehen.</p> <p>Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.</p> <p>Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.</p>
<p>CC 24 (<i>bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff</i>)</p>	<p>Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.</p> <p>Bei Lage der betroffenen Flächen in der Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dürfen abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 DüV Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar <u>nicht</u> aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 DüV gilt entsprechend, • dürfen abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 DüV Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar <u>nicht</u> aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 DüV gilt entsprechend, <p>dürfen abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 DüV Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung <u>nicht</u> aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn gemäß § 6 Abs. 3 ThürDüV durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgetragenen Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 DüV gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<i>Noch zu CC 24</i>	<p>Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dürfen im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; der erste Halbsatz gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.
<p>CC 24 a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Nach § 6 Abs. 11 Düngeverordnung dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.</p>
<p>CC 26 a <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff und Phosphat)</i></p>	<p>Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle, - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.
<p>CC 26 d <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Es gelten folgende abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet (Nitratkulisse) im Sinne von §13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung in Verbindung mit §§ 3 und 4 ThürDüV vom 2. Dezember 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Flächen in belasteten Gebieten ist bis zum 31. März des laufenden Düngejahres die Gesamtsumme des jährlichen betrieblichen Stickstoffdüngedarfs zu ermitteln und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 % zu verringern. Ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in belasteten Gebieten nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. - Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im belasteten Gebiet auf Grünland, Dauergrünland oder Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. - Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost darf in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar auf Flächen im belasteten Gebiet nicht aufgebracht werden.

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
<p><i>noch zu CC 26 d</i></p>	<p>- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Ansaatjahr auf Flächen im belasteten Gebiet nicht aufgebracht werden.</p> <p>Ausgenommen hiervon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Winterraps max. 60 kg Gesamt-N/ ha, davon max. 30 kg Ammonium-N, bei einem Bodenvorrat (N_{min}) von höchstens 45 kg N / ha bis zum Ablauf des 1. Oktober • zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamtstickstoff/ ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost bis zum Ablauf des 31. Oktober. • zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis 1. September längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 mit Genehmigung der zuständigen Behörde max. 60 kg Gesamtstickstoff-N/ha mit flüssigem Wirtschaftsdünger wie Jauche und Gülle oder Gärrückstände. Hierzu muss ein Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer Lagerstätte für flüssigen Wirtschaftsdünger wie Gülle oder Jauche oder Gärrückstände gestellt sein. Auf diesen Flächen darf vorher weder Festmist von Huftieren oder Klautieren noch Kompost aufgebracht worden sein. <p>- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau im belasteten Gebiet darf vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff/ha flüssige organische und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern aufgebracht werden</p>
<p>CC 26 e <i>(bezieht sich auf den Nährstoff Stickstoff)</i></p>	<p>Auf Flächen in einem belasteten Gebiet (Nitratkulisse) sind nachfolgende zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gemäß §13a Abs. 1 und 3 der Düngeverordnung (DüV) in Verbindung mit §§ 3 und 5 ThürDüV vom 2.Dezember 2020 einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet (Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020) nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind. • Abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 DÜV hat der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff auf Flächen in mit Nitrat belastetem Gebiet (Nitratkulisse nach § 3 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2. Dezember 2020)den im Boden verfügbaren Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln
<p>CC 27</p>	<p>Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.</p>

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
CC 30	Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.
CC 31	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.
CC 31a	Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.
CC 32	Nach § 2 Abs. 1 - 4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht <ul style="list-style-type: none"> - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).
Z 1a (bezieht sich auf Phosphat)	Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs.3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf für Phosphor ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 10 Abs. 3 Düngeverordnung).
Z 1b (bezieht sich auf Phosphat)	Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Teilgaben sind zulässig. Überschreitungen um höchstens 10% sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen. Der Düngebedarf für Phosphat kann auch für den Verlauf einer Fruchtfolge ermittelt und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden.
Z 1c (bezieht sich auf Phosphat)	Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 Düngeverordnung aufzuzeichnen (formlos): <ul style="list-style-type: none"> • eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich) • Art und Menge des zugeführten Stoffes • aufbrachte Menge an Phosphor
	Die zusätzlichen Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln ergeben sich aus den §§ 3 bis 5 Düngeverordnung:
Z 2 (bezieht sich auf Phosphat)	- repräsentative Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zur Ermittlung des im Boden verfügbaren P-Gehaltes. Diese Untersuchungen dürfen höchstens sechs Jahre alt sein Ermittlung des Düngebedarfs an Phosphat gemäß § 4 Abs. 3

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
Noch zu Z 2	<ul style="list-style-type: none"> - auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung gemäß § 3 Abs. 6 einen Wert höher als 20 mg Phosphat pro 100 g Boden (CAL-Methode) ergeben hat, dürfen mit P-haltigen Düngemitteln höchstens in Höhe der Abfuhr gedüngt werden. Bei Feststellung schädlicher Gewässeränderungen nach Phosphatdüngung, haben die Länder im Einzelfall anzuordnen, dass geringere Phosphatmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel zu untersagen. - im Rahmen der Fruchtfolge darf die voraussichtliche Phosphatabfuhr für max. 3 Jahre im Voraus zu Grunde gelegt werden. Für die Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse gemäß Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 Düngeverordnung heranzuziehen.
Z 3 (bezieht sich auf Phosphat)	<ul style="list-style-type: none"> • P-Gehalte von Düngemitteln werden nach § 3 Abs. 4 Satz 1 bestimmt.
Z 4 (bezieht sich auf Phosphat)	Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen.
Z 5 (bezieht sich auf Phosphat)	Nach § 5 Abs. 2 Düngeverordnung ist ein direkter Eintrag von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.
Z 6 (bezieht sich auf Phosphat)	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf <u>Flächen mit Hangneigung zu Gewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich. <p>(Hinweis: Die unter CC 19 genannten Ausnahmen gelten hier nicht!).</p>
Z 6 a (bezieht sich auf Phosphat)	<p>Nach § 5 Abs. 3 der Düngeverordnung gelten auf <u>bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich, • innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich <p>folgende besondere Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.

Baseline-Kürzel	relevante GLÖZ und/oder GAB
noch zu Z 6 a	<ul style="list-style-type: none"> • Auf bestellten Ackerflächen: <ul style="list-style-type: none"> = Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. = Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder = die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein. <p>Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.</p>
Z 6 b (bezieht sich auf Phosphat)	Nach § 6 Absatz 8 Satz 3 dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.
Z 6 c (bezieht sich auf Phosphat)	<p><u>Bei Lage in einem eutrophierten Gebiet (Phosphatkulisse) bestehen nachfolgende zusätzliche landesspezifische Verpflichtungen gem. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV i.V.m. §§ 3,7 und 8 Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 2.Dezember 2020:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vgl. § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 DüV: Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihr Gehalt an Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist. Die Untersuchung ist durch ein vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) anerkanntes Labor durchzuführen, mit einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Deckung des Phosphatdüngedarfs entsprechend der Düngedarfermittlung nach § 4 Abs. 3 DüV zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren und dem TLLLR auf Verlangen vorzulegen. • Die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Nutzfläche ist ganzjährig zu begrünen (Ausgenommen: Gewässer, die nach § 2 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz von dessen Anwendung ausgenommen sind). Ein Umbruch zum Zweck der unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung ist nach jeweils mindestens vierjähriger Standzeit zulässig. Die Anwendung von Düngemitteln ist verboten.
Z 7	Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ist erforderlich.
Z 8	Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräte-Verordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).